

Synopse

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorberatende Kommission
	Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte
	I.
	Der Erlass RB 177.41 (Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte [Pensionskassenverordnung] vom 13. April 2005) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:
§ 1 Pensionskasse Thurgau ¹ Die Pensionskasse Thurgau gewährleistet die berufliche Vorsorge für das Staatspersonal und die Lehrpersonen im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG. ² Die Pensionskasse Thurgau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons.	 ² Die Pensionskasse Thurgau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons und gilt als vollkapitalisiert.
§ 2 Aufsicht ¹ Die genehmigte Jahresrechnung ist dem Regierungsrat und allen angeschlossenen Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen. ² ...	 ¹ Die genehmigte Jahresrechnung ist dem Regierungsrat, dem Grossen Rat und allen angeschlossenen Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.
§ 3 Staatsgarantie ¹ Der Kanton haftet für die Verpflichtungen der Pensionskasse Thurgau, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. ² Die Haftung erlischt endgültig, wenn der in der Jahresrechnung ausgewiesene	§ 3 Aufgehoben.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
<p>Deckungsgrad der Pensionskasse Thurgau erstmals 115 % erreicht.</p> <p>³ Die Pensionskasse Thurgau gilt als vollkapitalisiert.</p> <p>⁴ Der Kanton kann im Falle von erbrachten finanziellen Garantieleistungen bei einer Teilliquidation die betroffenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber zur Mitfinanzierung verpflichten.</p>	
<p>§ 5 Kreis der Versicherten</p> <p>¹ Obligatorisch bei der Pensionskasse Thurgau versichert sind die vom Kanton besoldeten Personen, die Lehrpersonen an den thurgauischen Volksschulen sowie das Personal der Kassenverwaltung.</p> <p>² Das oberste Organ kann weitere Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder in einem Bezug zum Kanton oder den Gemeinden stehen, in die Pensionskasse Thurgau aufnehmen. Solange die Staatsgarantie besteht, ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.</p> <p>³ Das Versicherungsverhältnis zwischen der Pensionskasse Thurgau und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber wird in einem Vertrag geregelt.</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p>	<p>² Das oberste Organ kann weitere Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder in einem Bezug zum Kanton oder den Gemeinden stehen, in die Pensionskasse Thurgau aufnehmen.</p>
<p>§ 7 Finanzierung</p> <p>¹ Die Beiträge der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer werden in folgendem Verhältnis festgelegt:</p> <p>1. bei der Sparversicherung: 56 % zu 44 %</p> <p>2. bei den Sanierungsbeiträgen: 66 % zu 34 %</p>	<p>2. bei der Risikoversicherung: 56 % zu 44 %</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
<p>3. bei der Risikoversicherung: 50 % zu 50 %</p> <p>² Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 bis 12 %, für die Risikoversicherung je 1 bis 2 % und für Sanierungsbeiträge je 0 bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung.</p> <p>³ Mit Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, die gemäss § 5 Absatz 2 neu beitreten, kann die Kasse höhere Beiträge festlegen.</p>	<p>3. bei den Verwaltungskosten: 56 % zu 44 %</p> <p>4. bei den Sanierungsbeiträgen: 56 % zu 44 %</p> <p>² Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 bis 12 %, für die Risikoversicherung je 0 bis 2 %, für die Verwaltungskosten je 0 bis 1 % und für Sanierungsbeiträge je 0 bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung.</p>
<p>§ 8 Anpassung der Renten</p> <p>¹ Das oberste Organ legt nach Anhörung der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber fest, wann und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Es berücksichtigt dabei das Ausmass der effektiven Teuerung und die finanzielle Situation der Kasse.</p> <p>² Die Anpassungszulagen werden von der Kasse mit den Renten ausgerichtet.</p> <p>³ Die Anpassungszulagen gehen zu Lasten der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber, soweit sie nicht freiwillig von der Kasse übernommen werden. Sie werden in Prozenten der beitragspflichtigen Besoldung abgerechnet und mit den Beiträgen erhoben.</p> <p>⁴ Für den Ausgleich der Differenzen zwischen den Zahlungen der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber und den ausgerichteten Zulagen führt die Kasse einen Ausgleichsfonds.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>¹ Das oberste Organ legt nach Anhörung der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber fest, wann und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Es berücksichtigt dabei den Umwandlungssatz und die finanzielle Situation der Kasse.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 11 Übergangsrecht</p> <p>¹ Ruhegehälter an frühere Mitglieder des Regierungsrates, die nicht durch eine Altersrente der Kasse abgelöst wurden, werden gemäss dem sie begründenden Recht weiterhin zu Lasten der Staatsrechnung ausgerichtet.</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
<p>² Die altrechtlichen Rentenzulagen an Rentenbezügerinnen oder Rentenbezüger der früheren Thurgauischen Lehrpensionskasse werden weiterhin ausgerichtet und wie die Renten angepasst. Die Finanzierung erfolgt zusammen mit den Anpassungszulagen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ ...</p> <p>⁷ Die für die gleitende Absenkung des Umwandlungssatzes fehlenden Mittel werden durch den Kanton finanziert.</p> <p>⁸ Der Kanton leistet zur Erreichung der Vollkapitalisierung per 1. Januar 2014 gemäss § 3 Absatz 3 eine Einlage als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in Höhe von 200 Millionen Franken. Der Verwendungsverzicht wird aufgehoben, wenn der Deckungsgrad erstmals 115 % erreicht.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁸ Der versicherungstechnische Barwert der bis 2008 aufgelaufenen Teuerungszulage per 31. Dezember 2013 und für die gleitende Absenkung des Umwandlungssatzes bis am 31. Dezember 2015 beträgt total 53 Millionen Franken und wird der Pensionskasse des Kantons Thurgau per 1. Januar 2014 vergütet.</p> <p>⁹ Der Kanton leistet für alle angeschlossenen Arbeitgeber einen Beitrag von 56 Millionen Franken als einmaligen Sanierungsbeitrag, unter der Bedingung, dass auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Sanierungsbeitrag von 44 Millionen Franken leisten.</p> <p>¹⁰ Der Kanton beteiligt sich zur anteilmässigen Beseitigung der Unterdeckung mit einer Einlage von 50 Millionen Franken als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bis zu einem Deckungsgrad von 105 %.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
	IV.
	Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. [Ort]